



Inhaltsangabe:	Seite
1. Bekanntmachung der Liquidation des Vereins für Übermittagbetreuung Kath. Grundschule Herbern e. V.	2
2. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Ascheberg, Ortschaft Herbern	3
3. Auslegung der Planänderungsunterlagen für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn A 1 vom Autobahnkreuz Kamen bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/Werne	5

**Bekanntmachung der Liquidation
des Vereins für Übermittagbetreuung Kath. Grundschule Herbern e. V.**

Der Verein für Übermittagbetreuung Kath. Grundschule Herbern e. V. Amtsgericht Coesfeld, VR 6613 wurde aufgelöst und befindet sich in der Liquidation.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Zum Liquidator wurde die Gemeinde Ascheberg, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg bestellt.

Ascheberg, den 17. April 2023


Der Bürgermeister

(Thomas Stohldreier)

Bekanntmachung

gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Bürgerwind Nordick GmbH & Co. KG, Forsthövel-Lohmannstraße 1, 59387 Ascheberg, mit Datum vom 30.03.2023 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 22.04.2021 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 59387 Ascheberg erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Ascheberg, Kreis Coesfeld, Gemarkung, Herbern: Flur 9, Flurstück 18 (WEA 1); Flur 9, Flurstück 28 (WEA 2) durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, Gewässer- und Grundwasserschutzes, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Arbeitsschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zur Flugsicherung und ergangen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 30.03.2023 in der Zeit vom 18.04.2023 bis einschließlich 02.05.2023 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld;
- Gemeinde Ascheberg, Fachbereich III Bauen und Wohnen, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg;
- Stadt Werne, Stadtentwicklung/Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne;
- Stadt Hamm, Bauordnungsamt – Immissionsschutz, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 11.04.2023

Kreis Coesfeld

Der Landrat

70.1-2021/0434

Im Auftrag

gez. Frank Geburek

Bekanntmachung

**Auslegung der Planänderungsunterlagen (Deckblatt I)
für den 6-streifigen Ausbau der A 1
vom Autobahnkreuz Kamen (o.) bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/ Werne (m.)
– Abschnitt 12 –
von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416**

Einschließlich folgender **Änderungsmaßnahmen**

- Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße 654 „Kamener Straße/Hammer Straße“ über die A 1 in Bau-km 136+344
- Neubau der Brücke im Zuge der Stadtstraße „Huckenholweg/Gutsweg“ über die A 1 in Bau-km 135+305
- Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße 664 „Alte Landwehrstraße/ Landwehrstraße“ über die A 1 in Bau-km 134+837
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Bahntrasse (Strecke 2250: Oberhausen-Osterfeld-Hamm) und einen Wirtschaftsweg in Bau-km 133+911
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer „Beverbach“ in Bau-km 133+264
- Neubau der Brücke im Zuge der Stadtstraße „An der Autobahn/Sandbochumer Weg“ über die A 1 in Bau-km 132+197
- Neubau der Brücke im Zuge der Landesstraße 736 „Ostenhellweg/Dortmunder Straße“ über die A 1 in Bau-km 131+871
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den „Datteln-Hamm-Kanal“ in Bau-km 131+150
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer und FFH-Gebiet „Lippe“ in Bau-km 130+730
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „Forstkamp“ und einen Radweg (ehem. Zechenbahn) in Bau-km 130+393
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über die Landesstraße 507 „Werner Straße/ Stockumer Straße“ in Bau-km 130+085
- Neubau der Brücke im Zuge der Stadtstraße „Kiwitzheidweg“ über die A 1 in Bau-km 129+110
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über eine private Viehtrift in Bau-km 128+133
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer „Nordbecke“ in Bau-km 127+705
- Neubau der Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „An der Nordbecke/ Westbrenningen“ in Bau-km 127+380 5
- Neubau der Brücke im Zuge über die Landesstraße 518 „Nordlippestraße“ in Bau-km 126+948
- Beidseitige Verbreiterung des Brückenbauwerkes im Zuge der A 1 über den privaten Wirtschaftsweg in Bau-km 131+462
- Teilaufhebung und Teilrekultivierung des Rastplatzes „Overberger Busch“ bei Bau-km 135+640 nebst Anlage einer neuen Salzhalle
- Erweiterung des Rastplatzes „Haus Reck“ bei Bau-km 135+670
- Erweiterung des Rastplatzes „Fuchs-Eggen“ bei Bau-km 129+580
- Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 129+115 bis Bau-km 129+310 auf der Ostseite der A 1 (ohne Verzug)

- Neubau einer Lärmschutzwand Rastplatz „An der Landwehr“ mit einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 129+280 bis Bau-km 129+600 auf der Ostseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 129+570 bis Bau-km 130+610 auf der Ostseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 6,00 m von Bau-km 130+626 bis Bau-km 130+876 auf der Ostseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand Rastplatz „Fuchs-Eggen“ mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 129+490 bis Bau-km 129+684 auf der Westseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 8,00 m von Bau-km 131+750 bis Bau-km 132+325 auf der Westseite der A 1 (ohne Verzug)
- Neubau einer Lärmschutzwand in einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 132+325 bis Bau-km 132+660 auf der Westseite der A 1 (über Wallkrone)
- Anlage eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 132+325 bis Bau-km 135+950 auf der Westseite der A 1
- Neubau einer Lärmschutzwand Rastplatz „Haus Reck“ mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 135+550 bis Bau-km 135+800 auf der Ostseite der A 1
- Anlage von 4 Retentionsbodenfilterbecken in Höhe von Bau-km 127+575, 130+430, 132+990 und 134+050
- Gewässerneubauten im Bereich der „Lohrinne“ (Bau-km 127+700 bis Bau-km 128+075), im Bereich zur „Lippe“ (Bau-km 129+920 bis Bau-km 130+670) und zum „Neustädter Bach“ (Bau-km 135+113 bis Bau-km 135+420)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen im trassennahen Bereich
- Landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes außerhalb der Trasse und zwar
 - 1) in der Gemeinde Ascheberg, in Höhe des Rastplatzes „Im Mersch“, Gemarkung Ascheberg und
 - 2) in der Gemeinde Nottuln, etwa 35 km nordwestlich der Anschlussstelle Ascheberg auf einer Fläche aus dem „Kompensationsflächenpool Limbergen“, Gemarkung Limbergen.

Die Autobahn GmbH des Bundes (Vorhabenträgerin), Niederlassung Westfalen, Projektbüro Münster hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planänderungsverfahrens nach §§ ff. 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland (Vorhabenträger) hat im Juli 2019 für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 16.09.2019 bis zum 15.09.2019. Die Einwendungsfrist endete am 15.11.2019.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, hat zum 01.01.2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG übernommen und tritt gem. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art. 90 Abs. 2 GG, Art 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).

Im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen durch die Vorhabenträgerin ergaben sich erforderliche Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen der Antragsunterlagen.

Das Deckblatt I wurde der Planfeststellungsbehörde im März 2023 vorgelegt.

Die Planänderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- **Verlegung der bestehenden Salzhalle auf den Rastplatz Overberger Busch**
- **Überarbeitung der Planung in Hinblick auf den vorgezogenen Bau der kritischen Bauwerke**
- **Überarbeitung des Wassertechnischen Entwurfs mit der Anlage von vier Retentionsbodenfilteranlagen**
- **Erstellung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie**
- **Überarbeitung der Landschaftspflegerischen Planung**
- **Überarbeitung des UVP-Berichts hinsichtlich des Klimaschutzes**

Die im Deckblatt I behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Kamen, Bergkamen, Hamm, Werne, Nottuln und Ascheberg aus.

Folgende Gemarkungen und Flure sind vom Deckblatt I betroffen:

Gemarkung	Flur
Werne-Stadt	86
Werne-Stockum	17
Rünthe	3
Overberge	2

Von der Gesamtmaßnahme sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Werne-Stadt	18, 86, 87, 88
Werne-Stockum	9, 12, 15, 16, 17
Sandbochum	1, 3
Rünthe	1, 2, 3
Overberge	2, 8, 9
Lerche	1, 5
Rottum	1
Ascheberg	60
Limbergen	11

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt.

Zu den Planunterlagen gehören:

- 1 DI - Erläuterungsbericht
- 1.A DI - UVP-Bericht (mit nichttechnischer Zusammenfassung)
- 2 - Übersichtskarte (Blatt 1 DI)
- 3 - Übersichtslageplan (Blatt 1 und 2 DI)
- 5 - Lagepläne (Blatt-Nr.: 29, 30, 33, 35, 36, 38, 40 DI)
- 9.3 Landespflegerische Maßnahmen
- 9.1.1 DI - Maßnahmenübersichtsplan
- 9.2 - Maßnahmenpläne (Blatt-Nr.: 29-41 DI)
- 9.3 DI - Maßnahmenplan Lippeaue
- 9.4 DI - Maßnahmenblätter
- 9.5 DI - Vergleichende Gegenüberstellung
- 10 DI - Grunderwerbspläne (Blatt-Nr.: 30, 33, 36, 38 DI)
- 10.1 DI - Grunderwerbsverzeichnis
- 11 DI - Regelungsverzeichnis
- 18.1 DI 3 Überarbeitung der Wassertechnik
- 18.4 DI - Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie
- 19 - Umweltfachliche Untersuchungen
 - 19.3.1 DI - Artenschutzbeitrag mit Prüfprotokollen
 - 19.3.3 DI - Ergänzende Fledermauskundliche Untersuchung
 - 19.3.4 DI - Faunistische Untersuchung (Brutvogel-Kartierung)

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

08.05.2023 bis zum 07.06.2023 (einschließlich)

in den Städten bzw. Gemeinden Ascheberg, Bergkamen, Hamm, Kamen, Nottuln und Werne zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Gemeinde Ascheberg

Rathaus	<u>Mo. – Fr.</u>	08.00 – 12.30 Uhr
Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg	<u>Di.</u>	13.30 – 17.00 Uhr
Zimmer O.24	<u>Do.</u>	13.30 – 16.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02593/609-6017 zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus am 01.06.2023 geschlossen hat.

Stadt Bergkamen

Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen	<u>Mo., Di., Do.</u>	08.00 – 16.00 Uhr
Sachgebiet Stadtplanung, Straßen, Grünflächen	<u>Mi.</u>	08.00 – 14.30 Uhr
Zimmer 518	<u>Fr.</u>	08.00 – 12.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02307/965-329 zu vereinbaren.

Stadt Hamm

Technisches Rathaus	<u>Mo. – Fr.</u>	08.30 – 12.30 Uhr
Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm	<u>Mo – Do.</u>	13:30 – 15:30 Uhr
Bautechnisches Bürgeramt, Erdgeschoss		

Stadt Kamen

Rathaus	<u>Mo./Di.</u>	07.30 – 16.30 Uhr
Rathausplatz 1, 59174 Kamen	<u>Mi.</u>	07:30 – 13.00 Uhr
Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt	<u>Do.</u>	07.30 – 17.00 Uhr
Vor Zimmer 301	<u>Fr.</u>	07.30 – 13.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02307/148-2634 oder unter der Telefonnummer 02307/148-2630 (nur bis zum 12.5.!) zu vereinbaren

Gemeinde Nottuln

Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln	<u>Mo.-Fr.</u>	08.30 – 12.30 Uhr
FB 3 Planen, Bauen und Umwelt	<u>Mo., Di., Mi.</u>	14.00 – 16.00 Uhr
Zimmer 715	<u>Do.</u>	14.00 – 18.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu vereinbaren

Stadt Werne

Kommunalbetrieb Werne,	<u>Mo. - Do.</u>	08.30 – 12.30 Uhr
Bz. Stadtentwässerung, Straßen, Verkehr	<u>Do.</u>	14.15 – 17.00 Uhr
Schulstraße 7, 59368 Werne	<u>Fr.</u>	08.30 – 12.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02389/71-674 oder unter sesv@werne.de zu vereinbaren

Außerdem wird verstärkt auf die Möglichkeit der digitalen Einsichtnahme der Planunterlagen im Internet hingewiesen. Die Planunterlagen und alle das Verfahren betreffende entscheidungserheblichen Unterlagen werden auch jeweils auf der Homepage der o. g. Kommunen und der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-4330> einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zusätzlich wird Herr Roland Krumm von der Autobahn GmbH während der gesamten Offenlage montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr unter der Nummer 0152 2689 4506 erreichbar sein.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

07.07.2023

- a) bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-04/19 (bitte angeben) oder
- b) bei den Städten bzw. Gemeinden Ascheberg, Bergkamen, Hamm, Kamen, Nottuln und Werne (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de. Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per Mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egvp.de verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG)**. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen das **Deckblatt I erhoben werden können. Einwendungen gegen die im Jahre 2019 ausgelegten Planunterlagen sind nicht zulässig.**

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftslisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz).

Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

9. Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

11. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
Aufgrund von Artikel 13 der DSGVO wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Datenschutzrechtlichen Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung“ verwiesen. Diese und nähere Informationen zu dem Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie unter www.bra.nrw.de/3948632.

Ascheberg, 18.04.2023

Der Bürgermeister

